



## Konzeption für die Rolle „Beauftragte\*r für die Sichtung im Berufungsverfahren“

Die Verantwortung für den Sichtungsprozess verbleibt bei der/dem Dekan/in und der gesamten Berufungskommission.

Ziel ist, durch zusätzliche Sichtungsbeauftragte in Verfahren die komplexe Herausforderung der Personalwerbung mittels Arbeitsteilung zu unterstützen und operativ zu koordinieren.

Ein Mitglied der Berufungskommission wird mit der Rolle einer/eines Sichtungsbeauftragten beauftragt. Es wird durch die Dekanatsverwaltung unterstützt und steht dem Dekanat als Ansprechperson zur Verfügung.

Da Fachkenntnis von Vorteil ist, gehören Sichtungsbeauftragte in der Regel zum ausschreibenden Fach. Sie können jedoch bei Bedarf eine gewisse fachliche Autonomie gegenüber dem ausschreibenden Fachbereich bzw. dem engsten Kreis der zukünftigen Kolleg/innen aufweisen, um von eigenen Interessen entlastet zu sein. Sie beziehen aber alle Fachvertretungen und Mitglieder der Berufungskommission aktiv in den Sichtungsprozess ein.

Die Gleichstellungsvertretung als Amtsmitglied soll die Rolle nicht übernehmen. Das Vorgehen für die Beauftragung wird von der Fakultät festgelegt. Die konkrete Beauftragung kann beispielsweise durch die oder den Vorsitzende/n oder den FR festgelegt oder auch in der BK im Umlauf abgestimmt werden.

Die Aufgabe umfasst die Koordination der Sichtungsarbeit und die Prüfung, ob alle Quellen genutzt wurden und wird auch in Abstimmung mit der Gleichstellungsvertretung ausgeführt. Die/der Sichtungsbeauftragte kann mit einer Kerngruppe, gebildet aus Mitgliedern des Fachbereichs und der Gleichstellungsvertretung, bereits vor der Genehmigung der BK tätig werden, um der Kommission zuzuarbeiten, wobei das Ergebnis von der gesamten Kommission verantwortet werden muß. Die oder der Sichtungsbeauftragte trägt die Ergebnisse im Formular „Sichtungsdokumentation“ zusammen, ist jedoch nicht allein für die Recherche zuständig, sondern deligiert diese auch an andere Mitglieder der BK.

Mögliche Recherche-Quellen sind auf dem Sichtungsdokument aufgeführt und auch auf der Homepage der Gleichstellungsbeauftragten zu finden. Zusätzlich sollten die typischen Quellen des Fachs abgefragt werden (spezielle Jahreskonferenzen, besondere Fachgesellschaften oder Netzwerke auch international, Gespräche mit Fachvertreter\*innen im In- und Ausland).

Entsprechend des LHG § 48 Absatz 3a ist das Ziel der Sichtungstätigkeit die Suche nach exzellenten Wissenschaftlerinnen.

Sichtungsbeauftragte bringen die Ergebnisse der Aktiven Ansprache in den weiteren Verlauf der Berufungskommissionen ein. Falls die Aktive Ansprache nicht zum erwünschten Erfolg beim Eingang der Bewerbungen geführt hat (vgl. Mindestanteil Frauen im Fach), initiieren sie eine Diskussion der BK darüber, ob und falls ja welche weitere Anstrengungen zur Akquise von Bewerbungen durch Frauen unternommen werden können. Sie machen die Kommission im weiteren Verlauf (Vorauswahl/Einladung zum Gespräch/Listung) auf Personen aufmerksam, die aktiv zur Bewerbung aufgefordert wurden.

Die/der Sichtungsbeauftragte berichtet über seine Aufgabe auf den Vorlagen „Dokumentation zur Sichtung“ / „zur Aktiven Rekrutierung“.

Als Vorbild für die Einführung der Funktion von Sichtungsbeauftragten kann die Medizinische Fakultät dienen, die diese Rolle bereits verankert hat.